

A – Z

Freiwilliges Soziales Jahr

- FSJ -

Stand: 01.01.2021

A

Abschluss einer Vereinbarung

Die Kreisvolkshochschule Norden gGmbH – KVHS Norden – ist FSJ-Träger im Sinne von §10 Jugendfreiwilligendienstegesetz – JFDG.

Der FSJ-Träger und die/der Freiwillige schließen vor Beginn des FSJ gemeinsam mit einer Einsatzstelle eine schriftliche Vereinbarung ab. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten ergeben sich sowohl aus dem JFDG als auch aus individuellen Vereinbarungen.

Die FSJ-Vereinbarung wird vom FSJ-Träger erstellt, Änderungen sind unzulässig.

Alter

Am FSJ können Jugendliche von 16 bis 27 Jahren teilnehmen. Da für manche Tätigkeitsbereiche ein Führerschein Voraussetzung ist, liegt das Mindestalter in einigen FSJ-Einsatzstellen bei 18 Jahren.

Anfangszeit

Der Haupteinstiegstermin ist der 1. August sowie der 1. September jeden Jahres. Spätere Anfangszeiten sind nach Absprache zwischen dem FSJ-Träger, dem/der Freiwilligen und der Einsatzstelle möglich.

Arbeitsmedizinische Untersuchung

Vom FSJ-Träger sind die ggf. notwendigen ärztlichen Untersuchungen zu veranlassen (z.B. Jugendarbeitsschutzgesetz, Masernschutzgesetz). Die Kosten für die Untersuchungen und Vorsorgemaßnahmen bzw. Belehrungen trägt die FSJ-Einsatzstelle.

Arbeitsschutz

Bei einer Tätigkeit im FSJ sind die Arbeitsschutzbestimmungen, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Bundesurlaubsgesetz entsprechend anzuwenden.

Ausländer*innen im FSJ

Auch Ausländer*innen können ein FSJ leisten. Voraussetzung hierfür ist, dass sie über einen Aufenthaltstitel verfügen, der sie zur Erwerbstätigkeit berechtigt.

Ein Aufenthaltstitel (auch ein Visum ist ein Aufenthaltstitel) darf in der Regel nur erteilt werden, wenn der Lebensunterhalt gesichert ist, § 5 Abs. 1 Nr. 1 Aufenthaltsgesetz. Nach § 2 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz ist dies der Fall, wenn ein/e Ausländer*in den Lebensunterhalt ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel (wie z.B. Wohngeld) bestreiten kann.

Freiwilligen aus dem Ausland kann grundsätzlich auch speziell für die Teilnahme am FSJ eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden.

Ausweis

Zum Dienstbeginn erhalten die Freiwilligen einen FSJ-Ausweis. Damit werden mancherorts Vergünstigungen im öffentlichen Personennahverkehr sowie beim Besuch von öffentlichen oder kommunalen Einrichtungen gewährt.

B

Bewerbungsverfahren

Bewerber*innen melden sich entweder beim FSJ-Träger oder bei möglichen Einsatzstellen vor Ort. Diese stellen den Kontakt zum FSJ-Träger her und melden sich bei den Interessenten.

Bildungsjahr

Das JFDG beschreibt den rechtlichen Rahmen für das FSJ als ein soziales Bildungs- und Orientierungsjahr. Dies wird gewährleistet durch die an Lernzielen orientierte praktische Hilfstätigkeit in der Einsatzstelle und die vom FSJ-Träger organisierten Seminarwochen. Das FSJ als Jugendfreiwilligendienst fördert die Bildungs- und Beschäftigungsfähigkeit der Teilnehmenden. Ziel ist es, den Freiwilligen soziale, kulturelle und interkulturelle Kompetenzen zu vermitteln und das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl zu stärken.

D

Datenschutz

Der FSJ-Träger und die Einsatzstelle dürfen personenbezogene Daten, die Bestandteil der FSJ-Vereinbarung sind, verarbeiten, soweit dies für die Durchführung des FSJ erforderlich ist.

Dauer

Das FSJ dauert mindestens sechs und höchstens 18 Monate. In der Regel wird es für zwölf zusammenhängende Monate geleistet.

Ausnahmsweise kann es bis zu einer Dauer von 24 Monaten verlängert werden, wenn dies im Rahmen eines besonderen pädagogischen Konzeptes begründet werden kann.

E

Einsatzfelder

Das FSJ wird als überwiegend praktische Hilfstätigkeit in gemeinwohlorientierten Einrichtungen geleistet, insbesondere in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, in Kindergärten und -tagesstätten, in Schulen, in Einrichtungen für außerschulische Jugendbildung und Jugendarbeit, in Einrichtungen der Wohlfahrts-, Gesundheits- und Altenpflege, der Behindertenhilfe, des Rettungsdienstes, der Kultur- und Denkmalpflege, des Sports sowie der Integration.

Insgesamt ist der Einsatz als sozialer Lerndienst zu gestalten, d.h. die Freiwilligen müssen auch auf Plätzen außerhalb des direkten Dienstes am Menschen den unmittelbaren Bezug ihrer Tätigkeit zum sozialen Dienst der Einrichtung erfahren können. Grundsätzlich sind auch Misch Tätigkeiten möglich. Die Heranziehung zu Tätigkeiten, die einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzuordnen sind, sind nicht zulässig.

Einsatzzeit

Sie richtet sich nach den Arbeitszeiten der jeweiligen Einsatzstelle. Grundsätzlich handelt es sich bei dem FSJ um einen ganztägigen Dienst.

Freiwillige unter 27 Jahren können ein FSJ in Teilzeit mit mehr als 20 Stunden wöchentlich leisten, wenn ein berechtigtes Interesse vorliegt.

Ein berechtigtes Interesse liegt beispielsweise vor, wenn Freiwillige

- ein Kind oder einen Angehörigen zu betreuen haben,
- gesundheitlich beeinträchtigt sind und nicht die regelmäßige tägliche oder wöchentliche Einsatzzeit absolvieren können,
- Bildungs- und Qualifizierungsangebote einschließlich der Teilnahme an einem Integrationskurs nach dem Aufenthaltsgesetz wahrnehmen, die mit einem Vollzeit-Freiwilligendienst kollidieren oder
- aus vergleichbar schwerwiegenden Gründen keinen Vollzeit-Freiwilligendienst leisten können.

Ob ein FSJ in Teilzeit geleistet werden kann, ist von den Freiwilligen mit den jeweiligen Einsatzstellen zu klären. Die Wocheneinsatzzeit im FSJ in Teilzeit sollte dabei der persönlichen maximalen Einsatzzeit entsprechen.

Ein FSJ in Teilzeit bei einer Einrichtung, bei der bereits eine Teilzeit-Ausbildung absolviert wird, kommt damit z.B. nicht in Betracht.

Gleiches wird in der Regel auch für eine parallele geringfügige Beschäftigung in der gleichen Einsatzstelle gelten.

Ein Rechtsanspruch auf ein FSJ in Teilzeit besteht nicht.

Bei Jugendlichen unter 18 Jahren gelten die Schutzvorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes (zum Beispiel keine Nachtarbeit, längere Urlaubszeit, gesonderte Pausenregelungen).

Die Seminarzeit gilt als Einsatzzeit.

F

Freistellung vom Dienst

Freiwillige können im Einvernehmen mit der Einsatzstelle entgeltlich oder unentgeltlich vom Dienst freigestellt werden. Eine Freistellung vom Dienst zur Ableistung eines Praktikums erfolgt grundsätzlich unentgeltlich.

Führungszeugnis

Freiwillige im FSJ sind von der Gebühr für die Erteilung eines Führungszeugnisses befreit, wenn dies zur Ausübung des Freiwilligendienstes benötigt wird. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist nachzuweisen und wird vom FSJ-Träger veranlasst.

H

Hilfstätigkeit

Freiwillige im FSJ sind ungelernte Hilfskräfte, die Erfahrungen in sozialen Arbeitsfeldern machen wollen und unterstützend zum Fachpersonal eingesetzt werden. Bei der Übertragung einzelner Aufgaben muss immer beachtet werden, dass die Freiwilligen ohne fachspezifische Ausbildung und Erfahrung sind und eine Fachausbildung auch nicht Voraussetzung für die Besetzung von FSJ-Plätzen sein darf. Daher ist die Berücksichtigung der individuellen Fähigkeiten und Möglichkeiten des Einzelnen besonders wichtig, um die Freiwilligen nicht zu überfordern. Grundsätzlich auszuschließen sind Tätigkeiten, die die Freiwilligen in Gefahr bringen.

Hospitation

Während des Bewerbungsverfahrens wird den Freiwilligen eine ein- bis zweitägige Hospitation in der Einsatzstelle empfohlen, um einen realistischen Eindruck vom zukünftigen Aufgabenfeld zu erhalten.

K

Kindergeld

Eltern, deren Kinder das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ein FSJ ableisten, können Kindergeld bzw. steuerliche Freibeträge für Kinder erhalten.

Krankheitsfall

Ein Krankheitsfall ist der Einsatzstelle und dem FSJ-Träger unverzüglich (spätestens drei Stunden nach Dienstbeginn) mitzuteilen.

Ab spätestens dem dritten Arbeitstag der Arbeitsunfähigkeit hat die/der Freiwillige diese durch eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit mit Angabe der voraussichtlichen Dauer gegenüber der Einsatzstelle nachzuweisen. Dem Träger wird der Nachweis (Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit) im Original zur Verfügung gestellt. Abweichend von dieser Regelung hat die/der Freiwillige dem Träger im Falle der Arbeitsunfähigkeit während eines Seminars bereits am ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen.

Im Krankheitsfall werden in der Regel bis zur Dauer von sechs Wochen Taschengeld und Sachleistungen weitergezahlt. Im Anschluss daran erhalten die Freiwilligen in der Regel Krankengeld von ihrer gesetzlichen Krankenversicherung.

Krankenversicherung

Freiwillige im FSJ werden für die Dauer des Freiwilligendienstes grundsätzlich als Mitglied in der gesetzlichen Krankenkasse pflichtversichert. Die Beiträge werden vollständig vom FSJ-Träger übernommen und an die Krankenkasse abgeführt. Eine gegebenenfalls vorher bestehende Familienversicherung ist für die Zeit des FSJ ausgeschlossen und kann - z. B. bei Aufnahme einer Berufsausbildung, weiterem Schulbesuch oder der Aufnahme eines Studiums - anschließend fortgeführt werden.

Die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung - GKV - erfasst grundsätzlich auch Personen, die vor Antritt des FSJ privat versichert waren.

Kinder von Beamten sind für die Dauer des FSJ ebenfalls versicherungspflichtig in der GKV.

L

Leistungen

Das FSJ ist als freiwilliges Engagement ein unentgeltlicher Dienst. Die Freiwilligen erhalten für Ihren Einsatz ein Taschengeld.

Die Sozialversicherungsbeiträge (gesetzliche Krankenversicherung, soziale Pflegeversicherung, gesetzliche Renten- und Arbeitslosenversicherung einschließlich der Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung) werden komplett vom FSJ-Träger gezahlt. Es wird darauf hingewiesen, dass es zur Anrechnung der Leistungen aus dem FSJ auf andere Leistungen bzw. Ansprüche kommen kann.

Bezieher*innen von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende - dem sogenannten Arbeitslosengeld II - können nach Angaben der zuständigen Bundesagentur für Arbeit am FSJ teilnehmen. Bei Bezug von Arbeitslosengeld II werden grundsätzlich alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert angerechnet. Einnahmen sind u.a. das gewährte Taschengeld.

Von der Anrechnung ausgenommen ist beim FSJ in der Regel ein Taschengeldfreibetrag in Höhe von 200 Euro. Wird zusätzlich zu den Einnahmen aus dem Freiwilligendienst eine weitere Einnahme aus einer Erwerbstätigkeit (z. B. Minijob) erzielt, gilt dieser erhöhte Freibetrag ebenfalls.

Die Teilnahme an einem FSJ ist als wichtiger persönlicher Grund anzusehen, der der Ausübung einer Arbeit entgegensteht (vgl. § 10 Abs. 1 Nr. 5 SGB II). Beziehende*r*innen von Arbeitslosengeld II sind in der Zeit der Teilnahme an diesen Freiwilligendiensten nicht verpflichtet, eine Arbeit aufzunehmen.

N

Nebentätigkeit

Das FSJ wird als ganztägige Hilfstätigkeit geleistet. Daraus ergibt sich, dass die volle Arbeitskraft der Einsatzstelle zur Verfügung gestellt wird. Nebentätigkeiten sind deshalb unbedingt der Einsatzstelle anzuzeigen und von dieser und dem FSJ-Träger zu genehmigen.

P

Pädagogische Begleitung

Das FSJ ist ein Lerndienst, der jungen Menschen die Möglichkeit bietet, sich ein Jahr in einem sozialen oder kulturellen Arbeitsfeld zu engagieren und auszuprobieren. Während dieser Zeit werden die Freiwilligen durch die KVHS Norden unterstützt und beraten.

Das FSJ wird pädagogisch begleitet mit dem Ziel, soziale, ökologische, kulturelle bzw. interkulturelle Kompetenzen zu vermitteln und das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl zu stärken. Dazu erhalten die Freiwilligen von den Einsatzstellen fachliche Anleitung sowie individuelle Beratung und Unterstützung.

Darüber hinaus finden während des FSJ verpflichtende Seminare statt, siehe „Seminare“.

Personalunterlagen

Die persönliche Identifikationsnummer (= Steuernummer vom Finanzamt), Krankenkasse, Sozialversicherungsnummer und IBAN-Nummer eines Girokontos müssen dem FSJ-Träger **vor** Dienstbeginn mitgeteilt werden.

Diese Informationen werden zwingend für die Auszahlung des Taschengeldes und die Abführung der Sozialversicherungsbeiträge benötigt.

Darüber hinaus müssen **vor** Dienstbeginn dem FSJ-Träger vorgelegt werden: ein erweitertes Führungszeugnis, der Masernschutz-Nachweis sowie - bei Minderjährigkeit zum Beginn des FSJ - eine ärztliche Bescheinigung nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz.

Praktikum

Das Freiwillige Soziale Jahr wird bei einigen sozialen Ausbildungen bzw. Studiengängen als Praktikum anerkannt.

S

Schulbildung

Hinsichtlich schulischer Leistungen werden für die Teilnahme am FSJ grundsätzlich keine Bedingungen gestellt. Jedoch muss das Schulpflichtgesetz beachtet werden.

Seminare

Die Gesamtdauer der Seminare beträgt bei einer zwölf-monatigen Teilnahme am FSJ mindestens 25 Tage.

Die Seminare werden von der KVHS Norden organisiert und durchgeführt.

In den Seminaren lernen sich die jeweiligen Jahrgangsfreiwilligen kennen. Bei den Seminarinhalten geht es um Fragen der persönlichen und beruflichen Lebensgestaltung der Freiwilligen sowie um politische und gesellschaftliche Themen, die die Freiwilligen aus ihrem Lebens- und Berufsalltag mitbringen.

Studium

Grundsätzlich gilt: Wer ein FSJ leistet, darf bei der Bewerbung um einen Studienplatz nicht benachteiligt werden. Bei der Auswahl nach Wartezeit zählt die FSJ-Zeit als Wartesemester (12 Monate FSJ = 2 Wartesemester). In einigen Fällen rechnen Universitäten und Hochschulen ihren Bewerber*innen bei der Aufnahme entsprechender Studiengänge ihre FSJ-Dienstzeit als Praktikum an. Näheres dazu ist bei der jeweiligen Universität oder Hochschule zu erfragen.

U

Urlaub

Die Freiwilligen sind bezüglich der Urlaubsgewährung den Mitarbeitern in der Einsatzstelle gleichgestellt. Darüber hinaus sind im FSJ beim Urlaub die Regelungen des Bundesurlaubsgesetzes entsprechend anzuwenden.

Für volljährige Freiwillige bedeutet dies bei einer zwölfmonatigen Dienstzeit einen Anspruch auf mindestens 24 Werktage Erholungsurlaub (Als Werktage gelten dabei alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder gesetzliche Feiertage sind).

Dauert das FSJ weniger als 12 Monate, kann sich der Urlaubsanspruch pro Monat um 1/12 des Jahresurlaubs reduzieren, bei einer Verlängerung erhöht er sich entsprechend.

Während der Seminare ist es nicht möglich, Urlaub zu nehmen.

Für Jugendliche unter 18 Jahren gelten längere Urlaubsansprüche nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz.

V

Vorzeitiges Vertragsende

Die Vertragslaufzeit der FSJ-Vereinbarung kann im gegenseitigen Einvernehmen oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verändert werden.

Die ersten sechs Wochen des Einsatzes gelten als Probezeit. Während dieser Probezeit kann die FSJ-Vereinbarung von jeder Vertragspartei mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden.

Nach Ablauf der Probezeit kann die FSJ-Vereinbarung aus wichtigen Gründen mit einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntwerden des Kündigungsgrundes von jedem Vertragspartner außerordentlich (fristlos) gekündigt werden.

Daneben kann die FSJ-Vereinbarung von den Parteien auch vorzeitig, innerhalb von vier Wochen zum Fünfzehnten oder zum Ende des Kalendermonats gekündigt werden (ordentliche Kündigung).

Vor Ausspruch einer außerordentlichen oder einer ordentlichen Kündigung hat ein klärendes Gespräch zwischen den Vertragsparteien stattzufinden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Minderjährige Freiwillige können nur mit Zustimmung der/des Erziehungsberechtigten kündigen.

Die FSJ-Vereinbarung kann im gegenseitigen Einvernehmen zwischen dem/der Freiwilligen und der Einsatzstelle vorzeitig aufgelöst werden. Minderjährige Freiwillige können nur mit Zustimmung der/des Erziehungsberechtigten die Vereinbarung vorzeitig auflösen.

W

Waisenrente

Das Waisengeld wird nach Vollendung des 18. Lebensjahres auf Antrag auch dann gewährt, wenn die Waise vor Ablauf des Monats, in dem sie das 27. Lebensjahr vollendet, entweder ein FSJ leistet oder sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung des FSJ befindet (§ 48 Sozialgesetzbuch VI).

Z

Zeugnis

Bei Beendigung des FSJ erhalten die Freiwilligen vom FSJ-Träger ein schriftliches Zeugnis über die Art und Dauer des Freiwilligendienstes. Das Zeugnis ist auf Verlangen auf die Leistungen und die Führung während der Dienstzeit zu erstrecken. In das Zeugnis sind berufsqualifizierende Merkmale des Freiwilligendienstes aufzunehmen.

Darüber hinaus stellt der FSJ-Träger den Freiwilligen nach Abschluss des Dienstes eine Bescheinigung über den geleisteten Dienst aus.